

BGer 9C 760/2011 vom 2. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_760_2011

FR: TF 9C 760/2011 du 2 décembre 2011

IT: TF 9C 760/2011 del 2 dicembre 2011

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 112 Abs. 1 BGG müssen Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, unter anderem die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art enthalten, insbesondere die Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen (lit. b). Das Bundesgericht kann nach Art. 112 Abs. 3 BGG einen Entscheid, der den Anforderungen von Absatz 1 nicht genügt, an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben. Aus Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG folgt, dass Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, klar den massgeblichen Sachverhalt und die rechtlichen Schlüsse, die daraus gezogen werden, angeben müssen. Dies ist von Bedeutung im Hinblick auf die unterschiedliche Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts bei Sachverhalts- und Rechtsfragen (Art. 95 und 97 BGG). Genügt der angefochtene Entscheid diesen Anforderungen nicht und ist deshalb das Bundesgericht nicht in der Lage, über die Sache zu befinden, ist er nach Art. 112 Abs. 3 BGG aufzuheben und die Angelegenheit an die kantonale Behörde zurückzuweisen, damit diese einen Entscheid treffe, der Art. 112 Abs. 1 BGG entspricht (Urteile 9C_683/2009 vom 16. September 2009; 1B_61/2008 vom 3. April 2008; 4A_252/2007 vom 15. November 2007 E. 3.2; 9C_423/2007 vom 29. August 2007; 9C_306/2007 vom 22. Juni 2007).

E. 2

In der vorinstanzlichen Replik vom 10. Mai 2011 liess die Beschwerdeführerin ihr Rechtsbegehren dahingehend präzisieren, dass die Vorsorgeeinrichtung ihres geschiedenen Ehemannes ihr ab 1. April 2009 eine Rente für geschiedene Ehegatten nach Massgabe der Bestimmungen der Kantonalen Pensionskasse Solothurn auszurichten habe. Zur Begründung führte sie an, nach dem Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 1984 betreffend Vollzug des BVG in der kantonalen Verwaltung und in den solothurnischen Spitälern (Gesetzessammlung [GS] 126.582.521) habe gemäss dessen Ziffer 6 "das Bürgerspital Solothurn die für die Einführung des BVG in den Spitälern getroffenen Regelungen im Rahmen der Statuten der Pensionskasse der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn und des Bürgerspitals Solothurn analog anzuwenden". Nach § 29 der Statuten der Pensionskasse Solothurn (GS 126.582) sei der geschiedene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt und habe somit einen Rentenanspruch gemäss § 28 der Statuten. Die später eingeführte reglementarische Beschränkung auf das BVG-Minimum gemäss Ziffer 5.4.13 des Reglements vom 1. Januar 1990 widerspreche insbesondere im Rahmen des Übergangsrechts und somit in Bezug auf die vorobligatorisch Versicherten dem zitierten Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 1984. Auf diese Argumentation geht

das kantonale Gericht mit keinem Wort ein. Es führt einzig an, dass die Beschwerdeführerin in der Replik vom 10. Mai 2011 ihr Rechtsbegehren präzisiert habe und eine Rente für geschiedene Ehegatten nach Massgabe der Bestimmungen der Kantonalen Pensionskasse Solothurn verlange. In den Erwägungen befasst es sich aber weder mit dem präzisierten Rechtsbegehren noch mit dessen Begründung. Es hält einzig fest, der Rentenanspruch richte sich nach dem Reglement der eingeklagten Pensionskasse mit Stand per 1. Januar 2007. Der angefochtene Entscheid enthält damit zu massgeblichen Fragen keine Begründung, insbesondere nicht zur entscheidenden Frage, ob gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 1984 Anspruch auf eine Witwenrente analog § 28 und 29 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn bestehe. Im Lichte der angeführten Rechtsprechung ist der angefochtene Entscheid deshalb in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG aufzuheben. Das kantonale Gericht wird in einem neuen Entscheid zu den in der Replik vom 10. Mai 2011 und in der letztinstanzlichen Beschwerde namhaft gemachten Fragen und Anwendbarkeit des Regierungsratsbeschlusses vom 18. Dezember 1984 und § 28 und 29 der kantonalen Pensionskassenstatuten Stellung zu nehmen haben.

E. 3

Die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids nach Art. 112 Abs. 3 BGG ist mit einem Nichteintretensentscheid vergleichbar; daher wird das Verfahren ohne Schriftenwechsel durchgeführt (erwähnte Urteile 9C_423/2007 und 9C_683/2009).

E. 4

Dieser Ausgang des Verfahrens bedeutet für keine der Parteien ein Obsiegen oder Unterliegen (erwähnte Urteile 9C_683/2009 und 1B_61/2008). Dem Kanton werden keine Gerichtskosten auferlegt (Art. 66 Abs. 4 BGG). Dagegen rechtfertigt es sich, gemäss Art. 68 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 3 BGG den Kanton Solothurn zur Zahlung einer Entschädigung an die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren zu verpflichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.